

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **OU Rathmannsdorf L71**
Verfahrens-Nr.: 611 - 17SL4010

Gegen den vorstehenden Beschluss/Anordnung sind
Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht
erhoben worden.

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**
Verfahrens-Nr.: 611 - 17BB2016

Der Beschluss/Anordnung ist seit dem 12.05.14
unanfechtbar.

Landkreis: Salzlandkreis
Flurbereinigung: **Liethe**
Verfahrens-Nr.: 611 - 16ASL131

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Anhalt,
Dessau, den 15.05.14



- Öffentliche Bekanntmachung -

Änderungsbeschluss *Nr. 1*

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), werden für die Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L71“ und „OU Güsten/ Ilberstedt, B6n“ sowie für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ folgende Änderungen angeordnet:

1. Das Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L71“

Gemarkung Rathmannsdorf

Flur 1

90/2, 125/1, 247/1, 248/1, 248/2, 248/3, 248/4, 248/5, 248/6, 248/7, 248/8, 248/9, 249, 252,

Flur 4

159, 100/1, 100/2, 101/5, 103/3, 110/1, 110/2, 109, 111, 112, 124

wird fortgeführt im Flurbereinigungsverfahren „Liethe“ und gehört somit nicht mehr zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „OU Rathmannsdorf L 71“.

2. Das Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Liethe“

Gemarkung Güsten

Flur 2

42/4, 44/2, 49/1, 50/1, 51/1, 52, 53/3, 55/8, 56, 57, 58, 96, 97, 98, 1004, 1006,

Flur 5

265/2, 266/2, 267/5, 269/2, 270/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 275/2, 276/2, 277/2, 278/2,
279/2, 280/2, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 285, 286/1, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 305, 306,
307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324,
325, 326, 327, 328, 329, 345/14, 345/15, 349/1, 350/1, 351/1, 352/1, 353/3, 369, 370, 371,
372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381,382, 383, 384, 385, 386, 402/1, 403/3,

404/1, 405/1, 406/1, 407/3, 407/4, 408/3, 408/4, 409/1, 411/1, 412/1, 413/1, 414/1, 415/1, 417/1, 418/1, 419/1, 420, 1022, 1024,

Flur 8

1/6, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2, 15/2, 16, 2402

Gemarkung Rathmannsdorf

Flur 4, 163

wird fortgeführt im Flurbereinigungsverfahren „**OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**“ und gehört somit nicht mehr zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Liethe“.

3. Zum Flurbereinigungsverfahren „**Liethe**“ werden die Flurstücke

Gemarkung Hohenerxleben

Flur 5

246, 247, 248, 249, 250, 251, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309,

310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 364, 365

Flur 2

63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 65/4, 65/5, 151/65, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536

Gemarkung Staßfurt

Flur 10

774/2, 774/3

hinzugezogen.

Aus dem Flurbereinigungsverfahren „**Liethe**“ werden die Flurstücke

Güsten Flur 7

1051 und 1053 sowie

Rathmannsdorf Flur 1

470

ausgeschlossen.

4. Der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens „**OU Rathmannsdorf L71**“ wird in

„das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West“,

berichtigt.

Das Flurbereinigungsverfahren „**OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**“ hat nunmehr eine Größe von ca. 1212 ha, das Flurbereinigungsverfahren „**Liethe**“ nun eine Größe von ca. 569 ha und Flurbereinigungsverfahren „**OU Rathmannsdorf L71**“ eine Größe von ca. 84 ha.

Als Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarten der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren, in denen die neuen Grenzen der jeweiligen Flurbereinigungsgebiete dargestellt sind, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt. Diese Anlagen werden gemäß Teil B. dieses Beschlusses ausgelegt.

5. Hinweis zum §8 Abs. 1 FlurbG sowie §5 Abs. 1 FlurbG

In den jeweiligen Verfahren finden keine erneuten Anhörungstermine gem. § 5 Abs. 1 statt, weil es sich um unwesentliche Änderungen der Verfahrensgebiete handelt. Das begründet

sich darin, dass alle Flurstücke bereits Bestandteil eines Flurbereinigungsverfahrens sind und im jeweils benachbarten Verfahren weiter bearbeitet werden sollen.

II. Begründung zum Änderungsbeschluss der Flurbereinigungsverfahren

Gemäß § 7 FlurbG ist ein Flurbereinigungsverfahren so zu begrenzen, dass der Zweck des jeweiligen Verfahrens möglichst vollkommen erreicht wird.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG „Lieth“ ist bereits sehr weit fortgeschritten. Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) des Landes Sachsen-Anhalt, hat sein Vorhaben abgeschlossen. Für das begleitende Flurbereinigungsverfahren soll nun alsbald der Flurbereinigungsplan aufgestellt werden.

Im Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „OU Rathmannsdorf L 71“ verzögert sich derzeit die Umsetzung des Vorhabens des Unternehmensträgers, so dass eine parallele Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren „OU Rathmannsdorf L 71“ und „Lieth“ nicht mehr möglich ist. Vom Vorhaben der Lieth betroffenen Flächen werden daher wieder dem Flurbereinigungsverfahren „Lieth“ zugeordnet und dort geregelt.

Das unter 1.2 benannte Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Lieth“ wird durch das Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten / Ilberstedt, B6n“ umschlossen. Die eigentumsrechtliche Neuordnung dieser Flächen könnte daher nur in einem sehr begrenzten Rahmen erfolgen. Durch die Fortführung des unter 1.2 genannten Teilgebietes im Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten Ilberstedt, B6n“ entstehen effizientere Möglichkeiten für eine Neuordnung des Eigentums. Die Erschließung sowie der Arrondierung der Grundstücke werden somit im größeren Umfang möglich.

Das unter 1.3 bezeichnete hinzuzuziehende Gebiet ermöglicht die Neuordnung eines vollständigen Feldblockes. Hiermit kann eine umfängliche Neuordnung hinsichtlich eines Feldblockes den Anforderungen an eine Abfindung entschieden besser entsprochen werden. Dies führt zu einer zweckmäßigeren Eigentumsarrondierung durch effizientere Flurstücksbildung sowie der Regelung einer Zuwegung für die Beteiligten. Die auszuschließenden Flurstücke betreffen die Zufahrt des Einlaufwehres in die Lieth. Ein Regelungsbedarf besteht hierbei nicht.

Die Änderungen der Verfahrensgebiete und deren Neuabgrenzung stellen den größtmöglichen Erfolg der jeweiligen Flurbereinigungsverfahren sowohl für den gesamten zu bereinigenden Raum als auch für die einzelnen Beteiligten sicher und sollen dazu beitragen, dass Flurbereinigungsverfahren „Lieth“ zügig abzuschließen.

Die jeweiligen Flurbereinigungsgebiete sind nun so abgegrenzt, dass sie sich weniger gegenseitig zerschneiden oder zersplittern. Der Zusammenlegungsgrad in den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren wird erhöht und die Erschließung der Grundstücke wesentlich durch ein den neuen Verhältnissen angepasstes leistungsfähiges Wegenetz vereinfacht und verbessert.

Die Voraussetzungen für die oben getroffenen Entscheidungen liegen somit vor und die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß ausgeübt.

Im Flurbereinigungsbeschluss vom 19.05.2010 zum Flurbereinigungsverfahren „OU Rathmannsdorf L 71“ ist der Träger des Unternehmens (dort war die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch ... genannt) zu berichtigen. Es handelt sich hierbei um eine Landesstraße. Somit ist das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Träger des Unternehmens im Flurbereinigungsverfahren OU Rathmannsdorf L71.

III. Beteiligte

An den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem jeweiligen Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum jeweiligen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des jeweiligen Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten für die gemäß Punkt I.3. hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der

Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feid- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Verfügungen zu den unter Punkt I.1. und Punkt I.2. fortgeführten Teilgebieten

Die in den ehemaligen Flurbereinigungsverfahren bisher ergangenen Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen bzgl. der benannten Flurstücke bleiben in dem jeweiligen neuen Flurbereinigungsverfahren wirksam, soweit sie nicht in diesen jeweiligen Flurbereinigungsverfahren geändert oder aufgehoben werden.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens im Flurbereinigungsverfahren „OU Güsten/Ilberstedt, B6n“ für den Ausbau der B6n wird durch diesen Beschluss nicht geändert.

Die Eigentümer und die ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten der fortgeführten Teilgebiete werden Mitglied der Teilnehmergeinschaft des jeweiligen neuen Flurbereinigungsverfahrens. Die Mitgliedschaft in der bisherigen Teilnehmergeinschaft erlischt.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden

Flurbereinigungsgemeinden:

- für die Stadt Staßfurt in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt,
- für die Stadt Güsten im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
- für die Gemeinde Ilberstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,

Angrenzende Gemeinden:

- für die Stadt Aschersleben im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben,
- für die Gemeinde Giersleben im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in der Gemeinde Giersleben, Siedlung 225 b, 06449 Giersleben,
- für die Gemeinde Plötzkau im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,
- für die Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale),
- für die Stadt Nienburg (Saale) im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), Marktplatz 9, 06429 Nienburg (Saale),
- für die Stadt Calbe (Saale) im Rathaus der Stadt Calbe (Saale), Markt 18, Vorraum Bürgersaal – Zimmer 5, 39240 Calbe (Saale),
- für die Gemeinde Bördeand in den Diensträumender Gemeinde Bördeand, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeand
- für die Gemeinde Bördeand im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner,
- für die Gemeinde Borne im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner,
- für die Stadt Hecklingen in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen,

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau, zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau maßgebend.

Im Auftrag



Teichmann

